

Kapitel:
Organisation und Verwaltung
der Hochschule

In Dritter

„EIN RECHT AUF BILDUNG ZU FORDERN, IST SO TÖRICHT WIE ZU VER- LANGEN, DASS JEDER SEIN KIND ZUM OLYMPIATEIL- NEHMER ODER KONZERT- PIANISTEN KÖNNE AUSBILDEN LASSEN“

Abschnitt: Selbstverwaltung
und Staatsverwaltung

1. Kapitel
Aufgaben
1. Abschnitt
Allgemein

Hochschulmitglieder sind berechtigt,
an der Hochschulverwaltung teilzunehmen.
Die Studienreform hat die ständige Aufgab
den staatlichen Stellen in
beruflichen Praxis und e
prüfen. Die Studienreform
blick auf Veränderungen
breite berufliche Entwicklungsme
Lehre und des Studiums den methodisc
entsprechen;
in aktiver Beteiligung am
zu erproben;
möglichst zu erarbeiten
des Hochsch

§ 59

Rechts

1) Die Hochschule ist ein Bestandteil des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie hat den Aufgabenbereich der Hochschulen gemäß dem Hochschulrahmengesetz des Landes bedürftig zu erfüllen. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.
Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.
Land die ihm aufgrund von Bundesrecht obliegenden Ver-
pflichtungen erfüllen kann.
Aufsicht

Die Genehmigung wird auf Grund von Prüfungsordnungen
der zuständigen Landesbehörde
Die Genehmigung kann versagt werden, wenn eine vor-
prüfung den Empfehlungen einer Studienreform-
ordnung im übrigen sind die Voraussetzungen für
gesetzlich zu regeln.
In der Prüfungsordnung sind die Voraussetzungen für die
Anrechnung der Prüfungsleistungen, die Prüfungs-
erfahren und die Prüfungsanforderungen abschließend zu regeln.
Die Prüfungsordnung bestimmt, welche Studienleistungen als Prü-
fungsleistungen angerechnet werden können und in welcher Weise
von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengänge
erbracht worden sind.
2) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 11
Sie legt Fristen für die Meldung zu Prüfungen sowie
Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten so zu gestalt

Schwerpunkt : Hochschulrahmengesetz (HRG)

TITELZITAT:

das Zitat entstammt einem Artikel in der Zeitung "Der Arbeitgeber", offizielles Organ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Der Aufsatz vom Heft Nr.16 / 1972 stammt aus der Feder von Prof.Dr.Alfred Zäch, Zürich. Der "Arbeitgeber" schreibt dazu: "Da ein Autor bzw. eine Zeitung in der Bundesrepublik eine Meinung wie die Alfred Zächs offensichtlich nicht mehr veröffentlichen kann, ohne von der Phalanx "Progressiver" Berufs-Bildungsbeflissener der Lächerlichkeit preisgegeben zu werden, drucken wir nachstehend den vollen Wortlaut ab.."

Es geht um den Schlosskeller! Der Studenten Keller im Schloss ist vom Asta gemietet und wird von diesem auch verwaltet. In den letzten Jahren ist in diesem Punkt recht wenig unternommen worden. Besonders zur Zeit des MSB-Asta im letzten Jahr vegetierte der Schlosskeller so quasi vor sich hin. Zudem wurde er ständig ungemütlicher. Im Spätsommer letzten Jahres wurden die Räume im Schloss von der Hochschule gekündigt. Durch starkes Engagement des jetzigen Asta gelang es uns zu erreichen, daß dem eingereichten Widerspruch stattgegeben und die Kündigung aufgehoben wurde. Wir haben uns daraufhin bemüht, dem Schlosskeller neben einem neuen Konzept auch ein neues Gesicht zu geben. In der letzten WUB haben wir einen Aufruf veröffentlicht, Bei den anstehenden notwendigen Arbeiten mitzuhelfen. Da kein Mensch kam, blieb die Arbeit auf einigen Basis-Gruppen-Mitgliedern hängen. Obwohl die Arbeit noch nicht abgeschlossen ist, konnten wir am Freitag letzter Woche den Keller eröffnen.

Am Mittwoch dieser Woche wird nun zum ersten Mal ein Cafe im Vorraum des Schlosskellers seine Pforten öffnen und zwar täglich von 12.30 bis 16.00 Uhr an allen Vorlesungstagen. Wir glauben, daß wir den mittlerweile bald unverschämten Preissteigerungen in dem Mensa-Cafe am besten dadurch entgegentreten können, daß wir mit billigeren Preisen Konkurrenz machen. Noch was zu dem Thema auf der vorletzten Seite.

Wenn auch sonst das Darmstädter Echo Hochschulnachrichten, was den Asta oder das Stupa betrifft, in etwas eigenartiger Weise an den Mann zu bringen pflegt, so gilt es hier, ein tatsächlich rein zufälliges Mißverständnis aufzuklären. Wie schon in der letzten WUB angeführt, geht es uns mit dieser Zeitung keinesfalls darum, eine Nachfolge der DSZ zu sein. Das DE hatte dies in der Ausgabe vom 11.1.geschrieben. Das WUB kann eine Funktion, wie sie die DSZ einnahm, gar nicht erfüllen. Das war auch nicht unsere Absicht. Vielmehr sollte eine Informationslücke geschlossen werden, die es an der Hochschule schon lange gibt, nämlich über ganz spezifisch studentische Probleme zu informieren, und auch Hochschulinterne Nachrichten abzu drucken. Das WUB ist keine Zeitung sondern ein Info!



Einige Studenten haben mich gebeten zu lehren, daß die bürgerliche Gesellschaft korrupt ist. Also: Die bürgerliche Gesellschaft ist korrupt! Kehren wir nun zum Problem der deckungsgleichen Dreiecke zurück ... (Aus „Punch“)

Analyse des Hochschulrahmengesetzesentwurfs vom 22.11.74.

Seit nunmehr fünf Jahren befasst sich die sozialliberale Koalition mit "einer der wesentlichsten Aufgaben der Gegenwart", mit dem Versuch, mittels Art.75 Abs.1 GG aller elf Bundesländern im Hochschulbereich verbindliche Rahmenrichtlinien zu geben.

Ausgangspunkt waren 14 Thesen des damaligen Bundesministers Leussink. Der ehemalige Krupp-Manager Leussink baute hier bereits im Grundsatz das Kurzstudium und die Regelstudienzeit ein. So war Krupp damals auch der erste Betrieb mit Ausbildungsstufenplan für Lehrlinge, also Lehrgänge nach Bedarf der Industrie und keine umfassende Lehre mehr.

Diesem Anfang im Februar 1970 folgten bis heute drei HRG-Entwürfe, deren letzter am 12.12.74 im Bundestag verabschiedet wurde. Dieser Entwurf des jetzigen Kultusministers Rhode entstand aus dem Entwurf des ehemaligen BM Dohnahy. Auch der Rhode-Entwurf wird voraussichtlich im CDU/CSU beherrschten Bundesrat abgelehnt.

Bereits die Leussink Thesen von 1970 nahmen einige weit fortschrittlicherer Reformen einzelner Länder zurück und im zweiten HRG-Entwurf wurde das Gesetz zwei Urteilen des Bundesverfassungsgerichts angeglichen: am 18. Juli 1972 erfolgte ein Urteil zum Numerus Clausus (NC), das weitgehendere Verantwortlichkeiten des Bundes in dieser Frage unterstrich (s.u.) und am 29. Mai 1973 folgte ein Urteil zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz, das in Mitbestimmungsgremien eindeutig die Drittelparität und damit eine sinnvolle Beteiligung der Studenten für verfassungswidrig erklärte.

Die folgenden Entwürfe wurden darüberhinaus im Laufe der Jahre im allgemeinen "Allparteienstaat aufgerieben und zu einer Prestigefrage degradiert", auf die man sogar "endgültig verzichten sollte" H. Hamm Brücher (FDP).!

Der bekannteste von allen Entwürfen dürfte der des ehem. BM Dohnahy sein, dieser wurde mit wahrlich demokratischem Titelbild (Studenten bei einer Abstimmung) auch an den Hochschulen auflagenstark verteilt.

Bei der folgenden Behandlung geht es wohlgedemert nicht um ein Gesetz, das irgendwann einmal irgendetwas betreffen wird, sondern um eines, das in den einzelnen Landes-, und Vorschaltgesetzen bereits übernommen, wenn nicht sogar übertroffen wurde. (Siehe hierzu den Artikel der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Anschluß!)

Aus der Einleitung

Die Hochschulform, von der in der Einleitung des HRG ausgegangen wird, ist die sog. Humboldtsche Universität. Dieses hat zur Grundlage die humanistische Herausbildung einer kleinen Elite breitfächrig gebildeter Akademiker. Sie ist, laut HRG, "nicht in der Lage, den modernen Anforderungen gerecht zu werden." Woher unter modernen Anforderungen in einem Staat mit Klassengegensätzen, dem Gegensatz zwischen Arbeiterklasse und Kapital nur die Anforderungen des Kapitals verstanden werden können.

Dieses Prinzip der Humboldtschen Universität wird auch nicht folgenden hohen Ansprüchen gerecht: daß jeder unabhängig vom Einkommen und Bildungsgrad seiner Eltern entsprechend seinen Anlagen und Fähigkeiten und entsprechend der Bildungs-, und Berufschance" einen Ausbildungsplatz findet.

In dieser Einleitung findet sich auch der Widerspruch zwischen der Proklamierung einer "von unmittelbaren gesellschaftlichen Interessen freien Lehre und Forschung" und ebendort der Forderung nach Verständnis der

"gesellschaftlichen Erfordernisse und Bereitschaft zu einer Kritischen Auseinandersetzung" .

Dieser Anspruch, wie auch die Angleichung der Lehrinhalte an die " Erfordernisse einer modernen Industriegesellschaft" scheitern scheinbar einerseits an Organisatorischem: an den überkommenen hierarchischen Strukturen, dem Föderalismus und den uneinheitlichen Landesgesetzgebungen und der Herausbildung verschiedener autonomer Hochschulformen mit spezifischem Verwaltungsschemata und somit fehlendem überregionalen Zusammenwirken von Forschung und Lehre. Andererseits an überkommenen Vorstellungen: " Nicht die Länge der Ausbildung, also der im Schul-, und Hochschulsystem verbrachte Regelstudienzeit, kann für die Einstufung zu Beginn der beruflichen Laufbahn maßgebend bleiben. Grundsätzlich sollte Beruflicher Aufstieg nicht entscheidend vom formalen Abschluß der Erstausbildung, sondern von der Bewährung im Beruf abhängig gemacht werden, der Art und Qualität der erworbenen Kenntnisse, dem Vermögen, sie in die Praxis umzusetzen, der Bereitschaft und Fähigkeit, mit dem Wandel der Anforderungen Schritt zu halten." (hess.M.von Friedeburg)

Die Fragwürdigkeit solcher Vorstellung soll noch näher behandelt werden.

Beides soll nun durch das HRG beseitigt werden.

Betrachtet man sich allerdings die Ausgangsbasis, die momentane Situation an den Hochschulen, dann fragt man sich, ob die aufgeführten Gesetze wirklich zu einer effektiven Diskussion der Probleme beitragen. Tatsachen jedenfalls sind:

- + daß der NC durch stagnierende Studienplatzzahlen immer schärfer wird.
- + daß der Studienbetrieb bei überfüllten Seminaren und Vorlesungen und bei fortschreitender Verschulung keine akzeptable Ausbildung mehr gewährleistet.
- + daß die materielle Situation der Studenten ständig verschlechtert wird.

- + daß die Mitbestimmung oder deren Fragmente den Studenten keine Möglichkeit bietet, ihre Interessen durchzusetzen.
- + Daß Forschung und Lehre zunehmend im Sinne wirtschaftlicher Interessen geprägt sind.
- + daß dem verbliebenen Interessensorgan der Studenten (soweit überhaupt noch vorhanden) das politische Mandat aberkannt wurde.

Numerus Clausus ?

Im 2. Kapitel §20 Abs.1 heißt es:

" Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Zulassungshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.."

Und weiter heißt es im Abs.2:
Der Qualifikationsnachweis....in der Regel durch ein erfolgreiches Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht."

Zunächst wird hier eine auch bislang geübte Praxis per Gesetz auch weiterhin festgesetzt, die äußerst fragwürdig ist - durch den sich verschärfenden NC greift das Konkurrenzverhalten und der Leistungsdruck in immer schärferer Form auf die Schulen über. Wo er bisher schon in erheblichem Maße in der Fixierung auf den Lehrer existierte. Die Schul-, bzw. Abiturnote hat sich schon lange als Qualifikationskriterium in höchsten Maße als untauglich erwiesen.

Auch bleibt die Frage offen, wo die erforderliche Qualifikation angesetzt wird. Doch kann keinesfalls der § 33 " Allgemeine Auswahlverfahren" eine Lösung des Schulnotenproblems sein. Neben der Zurückbehaltung eines Drittels der Studienplätze für soziale Härtefälle, Ausländer, Zweitstudenten etc. wird hier folgendes bestimmt: (§36 Abs.2: Besondere Auswahlverfahren)
"... sollen insbesondere die Vergleichbarkeit der Qualifikationsanforderungen fördern ...Diese Verfahren können

so gegliedert werden, daß nach einer Vorauswahl der Kreis der Teilnehmer am weiteren Verfahren begrenzt wird.. die Teilnahme kann bis auf eine einmalige Wiederholung beschränkt werden.. .."

Das beinhaltet klar Eingangstests und Interviews.

So wird durch Schaffung einer Auswahlregelung der NC als für nun einmal vorhanden akzeptiert. Desgleichen wird eine zentrale Verteilungsstelle beibehalten. Bereits im Urteil des Verfassungsgerichts vom 18. Juli 72 kommt dies zum Ausdruck. Hier wird der Bund für die Wahrung des "Grundsatzes des Bürgerrechts auf Bildung" d.h. die Schaffung von ausreichenden Studienplätzen bzw. deren sinnvoller Verteilung in Mitverantwortung gezogen, allerdings im Rahmen der ihm gegebenen legislativen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten.

Bis zu vierjährige Wartezeiten in manchen Hochschulstudien durch ein Ersatz-, oder Ausweichstudium zu überbrücken, wird dadurch erschwert bzw. unmöglich gemacht, daß "Zeiten eines Studiums an einer Hochschule nicht angerechnet werden".

Über formales hinaus besteht ein NC in jedem Fall dann, wenn ihn das Land anordnet. Denn wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, die so hoch anzusetzen ist, "als dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums unter Berücksichtigung übrigen Aufgaben der Hochschule zwingend erforderlich ist", so muß dazu gesagt werden, daß der Berechnung die Regelstudienzeit zugrunde liegt, und die wiederum ist indirekt Landessache (s.u.)

Regelstudienzeit

Man stelle sich vor, daß in einem Ort erheblich viele Krankenhausbetten fehlen. Anstatt nun ein neues Krankenhaus zu bauen, wird zur Behebung dieses Mangels in jedem Zimmer die Anzahl der Betten verdoppelt. Die ärztliche Versorgung wird zwar qualitativ unzureichend, aber das Problem ist statistisch gelöst. So ähnlich könnte man es auffassen, wenn die Bund-Länder-Kommission em-

pfahl,:" den Mangel an Studienplätzen durch die Einführung von Kurzstudiengängen und Regelstudienzeiten zu vermindern, und somit die Durchlaufgeschwindigkeit an den Hochschulen zu erhöhen." Dieser Vorschlag findet sich denn auch in dem Gesetz verwirklicht.

Demgegenüber steht im Gesetz folgender Anspruch an die Ergebnisse einer Studienreform: "Das Studium soll auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm (dem Studenten) die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermitteln". Weiter heißt es: "Die Studienreform soll gewährleisten, daß den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten...".

Erstens: Wir befinden uns in einer gesellschaftlichen Krise, in der, um die Profite der Wirtschaft zu sichern, alle Gelder soweit irgendetwas möglich aus Bereichen wie Soziale Aufgaben, Bildung etc. abzuziehen. Dies geht soweit, daß selbst die systemgemäße Akademiker-Ausbildung nur noch mit Mühe gesichert werden kann. Auch in diesem Zusammenhang ist die Einführung möglichst kostengünstiger und effektiver Akademiker-Produktion zu sehen.

Der Regelstudienversuch bei den Lehrstätten für Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft in Augsburg hat gezeigt, daß erhebliche finanzielle Mittel notwendig sind, um den oben angeführten Anspruch sicherzustellen. Das bedeutet kleinste Seminargruppen, genügend Personal und Räumlichkeiten usw.

Da diese Mittel nicht vorhanden sind, führte das sechssemestrierte Studium in Augsburg zu einer unerträglichen psychologischen Belastung der Studenten, geschweige denn zu der Befähigung, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Zweitens: Diese Formulierung der Ansprüche, und auch das oben erwähnte Zitat des ehem. KM von Friedeburg zielen darauf ab, die Studieninhalte grundsätzlich zu ändern. Während bisher eine wissenschaftlich orientierte Erarbeitung der Grundlagen angestrebt wurde, sollen jetzt nur noch die notwendigsten technischen Vor-

raussetzungen geschaffen werden. Am Arbeitsplatz dann erfolgt die genaue fachspezifische Einweisung in den Aufgabenbereich. Das führt zu einer enormen Abhängigkeit vom jeweiligen Arbeitgeber und ausweglosen Situationen bei Umstrukturierungen oder Neuentwicklungen in der Wissenschaft, die dann nicht mehr nachvollziehbar sind.

Genau das ist heute in der Praxis schon vielfach eingeführt, wesentlich bei technischen Berufen. Der steigende Bedarf an graduierten Ingenieuren bedeutet, daß diese billigere Arbeitskräfte sind und Kenntnisse mitbringen, die für die Aufbaulehrgänge, die in der Industrie Gang und Gebe sind voll ausreichen. Das jedoch verhindert jeden Überblick und führt zu vollendetem Fachidiotentum.

So gibt es Ingenieurbüros die bis zu fünfzig Bauingenieure beschäftigen. Wir kennen einen so Angestellten, der seit fünf Jahren Treppenhäuser konstruiert, ohne den dazugehörigen Bau zu kennen.

In diesem Rahmen hat schon Minister Leussink z.B. das Maschinenbau-Regelstudium auf 6 Semester veranschlagt.

Schnellstudium

Das Gesetz spricht sich sehr genau zu Formalverordnungen über sog. Studienreformkommissionen aus, denen die Aufgabe zufällt, den oben geschilderten Anspruch in die Praxis umzusetzen.

Analog den Zielvorstellungen können in diesen Kommissionen auch Vertreter der Industrie sitzen! Ansonsten bestehen sie aus von der Hochschule benannten Mitgliedern, die mindestens die Hälfte der Stimmen haben müssen, und zum anderen Teil aus vom Land benannten Mitgliedern. Allgemein "werden die Studienreformkommissionen von den Ländern gebildet" (§10). Den Ländern wird jegliches Einspruchs-, und Bestimmungsrecht zugesprochen, denn für die von den Kommissionen zu bildenden Studienpläne gilt: "Für einen neuen Studienplan soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlaß einer entsprechen-

den Prüfungsordnung erfolgt ist". (§10) Und in §17 heißt es dann: "die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde".

So werden die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein bei ihrer reaktionären Hochschulpolitik abgesichert.

Während über die Regelstudienzeit, die drei-vier Jahre nur in "besonders begründeten Fällen überschreiten darf", jene Akademiker-Produktion einleitet werden soll, die ein Wissen über die eigene Funktion in gesellschafts-politischem Zusammenhang nahezu ausschließt (was einhergeht mit weiteren Repressionsmaßnahmen auf sozialem und politischen Gebiet) sollen für die Heranbildung eines "wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses" sogenannte "Aufbaustudien" angeboten werden. Diese setzen in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraus.

Hier wird eine genaue Trennung vollzogen.

Einerseits eine große Zahl von Akademikern, die im Schnellstudienverfahren fachspezifisch und bezogen auf die "Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt" ausgebildet werden.

Andererseits eine Elite von Wissenschaftlern und Künstlern, die nach Leussinkschem Voranschlag ca. 6% stark sein soll.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse auf deren notwendige Entwicklung man sich oben beruft, verlangen eine Ausbildung in eben beschriebenem Sinne, die sich nach den Gesetzen eben dieser kapitalistischen Wirtschaft vollzieht. D.h. eine kosteneffektive Massenausbildung nach Fließbandgesetzen und eine entqualifizierung des Studiums mit nachfolgender Einübung fachspezifischer Kenntnisse in den Betrieben. Das Gesetz sagt dazu; daß von einem "notwendigen und bewußten Verzicht auf eine allzu vollständige Wissensvermittlung gesprochen werden muß".

Studentenschaft

"Zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die Studenten einer Hochschule die Studentenschaft." (§45 Abs.1)

Bereits im letzten Info des Asta wurde das Problem der Verfassten Studentenschaft angesprochen. Tatsachen sind, daß es in einigen Bundesländern diese verfasste Studentenschaft nicht mehr gibt, daß der Studentenschaft das Allgemeinpolitische Mandat per BVG-Urteil aberkannt wurde. Demgemäß spricht auch das HRC von der "Hochschulpolitik", andererseits aber auch von sozialen Belangen. Es ist fraglich, ob man die Trennung von Allgemeiner und Hochschulpolitik vollziehen kann.

In der Begründung heißt es dazu: "Andererseits folgt aus der Einbindung der Hochschule in die Gesellschaft...daß zwischen hochschulpolitischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen fließende Übergänge bestehen. Die Grenze wird mit Sicherheit dort überschritten, wo ein sachlicher Bezug zur Hochschulpolitik weder erkennbar noch beabsichtigt ist."

Wie fragwürdig dies ist, offenbart sich im HRC selbst. Einerseits ist der Gesetzgeber gezwungen, die Hochschule als in die Gesellschaft integriert und von ihr beeinflusst anzuerkennen. So wird in den Abschnitten "Allgemeine Aufgaben" und "Studienreform" immer wieder der gesellschaftliche Bezug als notwendig betont.

Andererseits wird den Organen der Studenten die Beschäftigung mit eben diesem Thema aberkannt. In einem Interview mit dem hessischen Rundfunk haben wir damals gesagt: "Diskussionsobjekt wurde das politische Mandat erst Ende der 60er Jahre, als im Zuge der Studentenunruhen immer mehr "linke" Asten entstanden. Vorher war die Wahrnehmung des politischen Mandats nie ein Problem, im Gegenteil, es bestand sogar die Pflicht für Asten, die politischen Interessen der Studenten wahrzunehmen".

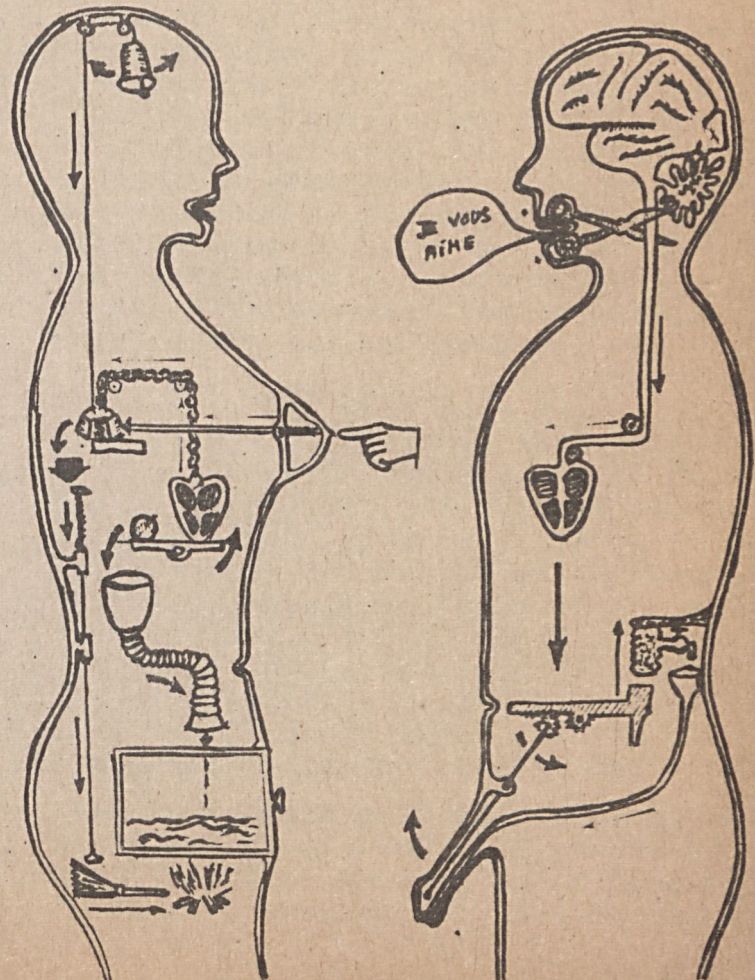
Bei den Wahlen für die verfasste Studentenschaft gilt das in §42 angeführte Briefwahlrecht. Auch dieser Modus der Briefwahl zielt auf eine stärkere Beteiligung der Studenten deren politischer Haltung man sich gewiß ist. Auch dies ist als Versuch zu sehen, die Hochschule selbst unpolitischer zu machen. Zudem steht der Asta als integrierte Körperschaft öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht der Länder.

Dies wird bei uns z.B. darin deutlich, daß wir nicht etwa die angeführte Satzungsautonomie ausüben, sondern mit einer Zwangssatzung des Kultusministers arbeiten. Zudem gilt:

"Sie (die Studentenschaft) kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben."

Ansichts der zahlreichen Prozesse die in der Vergangenheit und jetzt von rechten Kräften gegen die Beiträge und deren Zwangseinzug geführt werden, öffnet diese Formulierung der gerichtlichen Absprechung des Zwangsbeitragsrechtes Tür und Tor. Damit jedoch wäre ein Asta arbeitsunfähig.

REGELSTUDIENSEX



" Hochschulpolitik ist Bildungspolitik und Forschungspolitik zugleich. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Die Hochschulgesetzgebung muß daher eine Gesamtkonzeption der Bildungs- und Wissenschaftspolitik eingebettet sein, die sich wiederum an gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen orientieren muß".

Die bisherige Konzeption der Hochschulen ist ein Ergebnis föderalistischer Politik. Das führt, wie eingangs schon angezeigt, zu einer nicht einheitlichen und damit unübersichtlichen Lage der einzelnen HSen in der BRD. Das HRG verfolgte zunächst also einen zentralisierenden Zweck mit dem Ziel einer besseren Koordinierung der Wissenschaft und Forschung und einer Effektivierung der Lehre und Lehrkapazitäten.

Bereits 1965 hatte man die Notwendigkeit erkannt, einen Rahmen für bessere staatliche Eingriffsmöglichkeiten zu bestimmten Zwecken zu schaffen.

Wenn im HRG von "gesellschaftlichen Erfordernissen", von "Bedürfnissen der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, den Erfordernissen einer modernen Industriegesellschaft" gesprochen wird. Ist damit sicher nicht das Volkswohl gemeint. Gemeint ist, daß auch im Bereich der Hochschule die Grundlagen geschaffen werden müssen, die für eine industrielle Entwicklung im Sinne des Kapitals notwendig sind. In diesem Sinne ist z.B. auch eine direkte Einflussnahme auf die Forschung an den Hochschulen notwendig.

Gemeint ist auch eine Kostenersparnis für den Staat, Gerade im Moment zeigt sich, daß der Staat alle Gelder braucht, um die Profite der Wirtschaft zu sichern. In einer solchen, oben angesprochenen Krise werden zur Sicherung der Gewinne Arbeiter entlassen. Dies führt zu einem Druck in der Öffentlichkeit, der den Staat zwingt, eben diese Profite mit öffentlichen Geldern zu sichern. Da sich diese Krisen immer häufiger wiederholen, muß der Staat sparen.

Man sollte sich also nicht über ein derartiges HRG wundern, es ist eine absehbare und notwendige Maßnahme zur Erhaltung des Kapitalismus.

Die Hochschulen bieten zum Teil noch relativ zur Situation am Arbeitsplatz einen Freiraum für politische Betätigung. Zumindest seit der SDS - Zeit wird dieser Freiraum im wesentlichen von linken Gruppen zur Politisierung der Hochschulen genutzt. Das politische Bewußtsein an den Hochschulen trotzdem zunehmend im Schwinden begriffen ist, ist allerdings nicht nur auf staatliche Repressionsmaßnahmen wie die Beschränkung des Bafögs auf 10 Semester zurückzuführen.

Mit allmählichem Abgang ehemaliger SDS-Kräfte von den Hochschulen steigt die Anzahl ideologisch zerstrittener politischer Gruppen. So schreibt das Kursbuch 38 bereits von einer "Entwicklung der linken Bewegung in der BRD, die zu einer bloßen Ansammlung von nach den Prinzipien bürgerlicher Konkurrenz aufeinander bezogenen Gruppen und Grüppchen zerfallen ist."

Trotzdem war die gemeinsame Kritik aus den Hochschulen unüberhörbar. Daher und zur zukünftigen Absicherung gegen politische Aktivitäten an den Hochschulen, die für die Durchsetzung der Regelstudienzeit ohnehin notwendig war, verlagerte sich die Diskussion von der Reform von Bildungsinhalten und Strukturmodellen zunehmend auf eine Auseinandersetzung über eine Verfeinerung staatlich administrativer Regelungskompetenzen und Eingriffsmöglichkeiten.

Zur Durchsetzung ihrer Ziele haben einige CDU/CSU regierten Länder die Verfasste Studentenschaft bereits ganz abgeschafft. Obwohl die SPD für sich den Anspruch äußert, auf der Basis eines demokratischen Sozialismus eine Reform-Partei zu sein, weicht sie ständig dem Druck wirtschaftlicher Interessen, verkörpert in der CDU/CSU. Um die eigene Schwäche zu vertuschen, ist sie darauf angewiesen, sich Vorwände für die öffentliche Meinung zu schaffen, wie z.B. die initiierte Demonstrationsschlägerei in Frankfurt. Nach einer ständigen Kompromiß-Bastelei entspricht das HRG mehr und mehr den Vorstellungen der CDU/CSU.

Zu diesen Vorstellungen gehören zum Beispiel:

- + Auflösung der Verfassten Studentenschaft, Verbot von Asta, Fachschaften und vds.
- + stärkerer Einfluß der Kapitalvertreter an den Hochschulen (mit Stimmrecht in den Reformkommissionen.)
- + keine Anzeigepflicht von Forschungsvorhaben, die aus Drittmitteln (Industrie) finanziert werden.
- + Verschärfung des Ordnungsrechts.
- + nichtöffentliche Tagung der mitbestimmenden Gremien.
- + stärkere Rechts-, und Fachaufsicht des Landes über die Hochschulen.
- + Ablehnung der Formulierung des GG, wonach die Grundrechte der Professoren an der Hochschule "im Bewußtsein vor ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft zu nutzen und zu wahren sind". Diese Formulierung wird als Öffnungsklausel für verfassungsfeindliche Käfte angesehen.

Die Einbringung dieser Vorstellungen in das HRG ist schon ziemlich weit gediehen. So macht bereits jetzt der Entwurf keine halben Sachen in Fragen Ordnungsrecht und politische Disziplinierung. Trotzdem hat die CDU/CSU bereits jetzt die Ablehnung im Bundesrat abgekündigt.

Die Prüfungsrichtlinien sind so beschaffen, daß eine konsequente Durchführung der Regelstudienzeit gesichert ist, "Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit" (§17). Und: "daß die Abschlußprüfung spätestens 6 Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt sein kann."

Ordnungsrecht

An allen Punkten sind die Länderkompetenzen stärker als bisher betont, und diversen Ordnungsgesetzen von Seiten der Länder sind quasi gesetzlich verankert: "Die Mitglieder der Hochschule nutzen und wahren im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft die ihnen gewährleistete Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium. Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, daß diese Recht aus-

geübt werden können." (§3)

Die Perfektion der Staatlichen Kontrolle äußert sich auch am Beispiel der Mitbestimmung in den Hochschulgremien. In sämtlichen entscheidungsbefugten Gremien haben die Professoren als einzige "sachkundige" die Mehrheit. Und weiter in vorschlagenden Gremien, in denen die Professoren überstimmt wurden, können diese unter sich einen Gegenvorschlag einbringen, der berücksichtigt werden muß, sofern der ursprüngliche Beschluß nicht schon mittels Veto der Länder vom Tisch gefegt worden ist. Eine wesentliche Verbesserung der Ausbildungssituation ist so nicht durchzusetzen.

Und es genügt noch nicht, in §30 ließt man: "Zulassungshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht". Eine frappierende Ähnlichkeit mit den Bestimmungen zum politischen Berufsverbot.

Sollte jedoch ein Student erst an der Hochschule auf dumme (politische) Gedanken kommen, so ist auch dafür vorgesorgt: "Die Hochschule kann die Einschreibung zum Studium widerrufen (d.h. sofortige Verweisung von der HS) wenn ein Student durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch unmittelbare Bedrohung mit Gewalt

- a) den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer HS-veranstaltung behindert oder
- b) Ein HS-Mitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält, oder abzuhalten versucht."

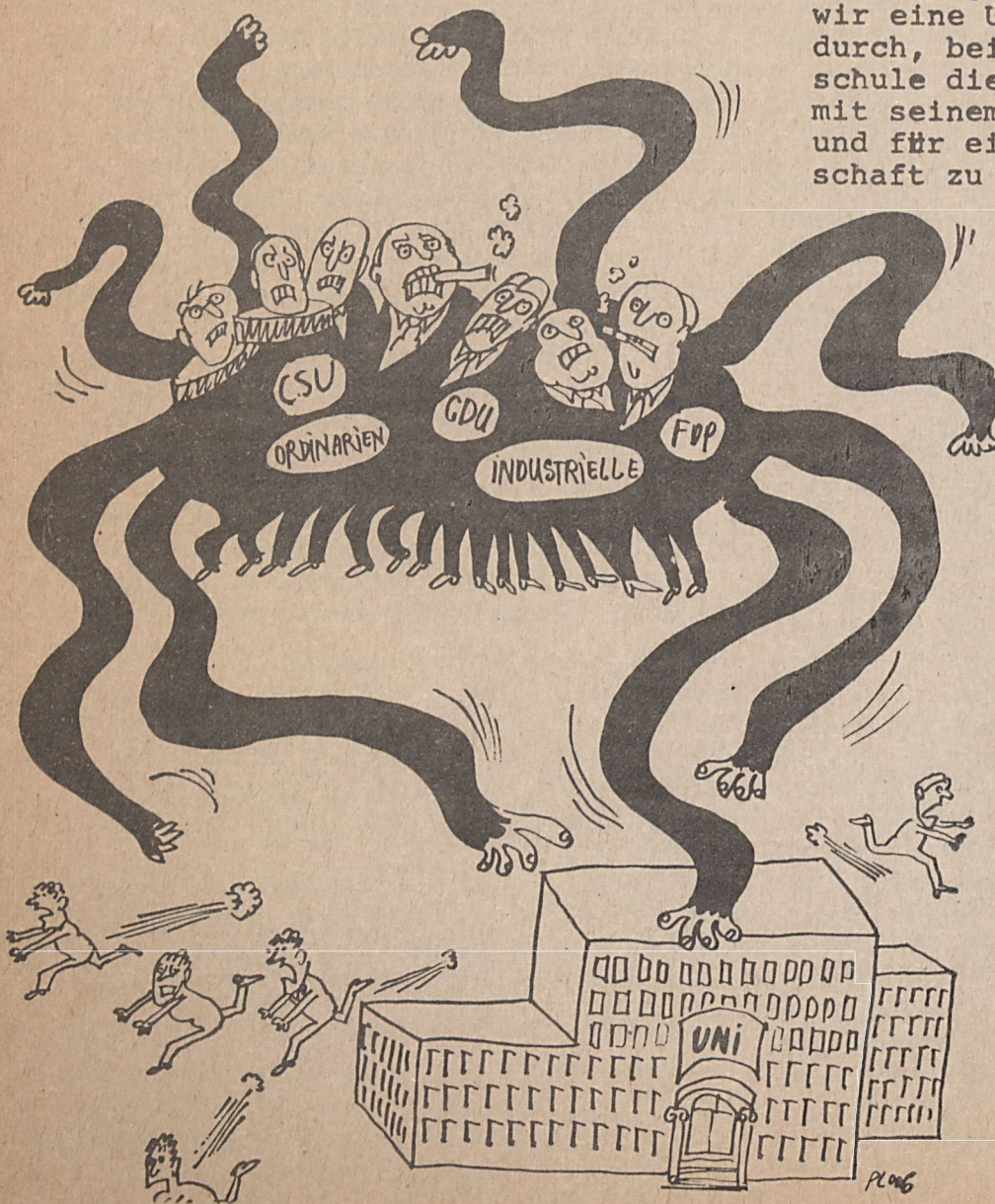
Unter diese Formulierung fällt bei bestimmter Auslegung eine ganze Menge. So besteht zum Beispiel durch dieses Ordnungsrecht keinerlei Mühe, bei einem Vorlesungsstreik sämtliche Streikposten von der Hochschule zu schaffen.

Man denkt sogar kostengünstig, denn: "Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren" (§31)

Betrachtet man nun abschließend das Gesetz in Anbetracht der eingangs aufgestellten tatsächlichen Mängel an der Hochschule, so bietet sich ein mieses Bild. Das HRG dient im Wesentlichen der Rahmengesetz-mäßigen Absicherung der Praktiken der Länderregierungen und zur Entpolitisierung der Hochschulen. Keiner der von uns aufgeführten Mängel wird behoben, sondern im Gegenteil, die Mängel werden als vorhanden akzeptiert und festgeschrie-

Was können wir tun

Wir lehnen das Gesetz ab. Es darf jedoch nicht bei der verbalen Äußerung bleiben. Angesichts der drohenden Abschaffung der Verfassten Studentenschaft nach Bayern, Berlin nun auch in Hessen und angesichts von Repressionsmaßnahmen wie sie das HRG beinhaltet, müssen wir gemeinsam aktiv gegen das HRG ankämpfen. Sonst haben wir keine Chance. Am Mittwoch den 22. Januar veranstaltet der Asta der THD ein Teach-In zu diesen Themen. Daran beteiligen sich der Stadtschülerrat, der Asta der Fachhochschule und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, von der auch der folgende Artikel ist, (GEW Hochschulgruppe Darmstadt) Ab Montag den 20. Januar führen wir eine Unterschriftensammlung durch, bei der jedem an der Hochschule die Möglichkeit gegeben wird, mit seinem Namen gegen dieses HRG und für eine verfasste Studentenschaft zu stimmen.



HRG Hochschul Reaktions Gesetz

Die Verabschiedung des HRG durch den Bundestag am 12. Dezember 1974 erregte in der Öffentlichkeit kaum Aufsehen. Jahrelang fand ein heftiger Streit über die Reform der Hochschulen statt. Jetzt wurde das HRG als Stück einer aufgegebenen Reformpolitik vom Tisch gebracht. Die CDU wird den Rest erledigen: Sie hat angekündigt, das Gesetz durch ihre Mehrheit im Bundesrat abzulehnen.

Die Debatte um die Hochschulreform entwickelte sich in den späteren 60er Jahren. Sie wurde in erster Linie von fortschrittlichen Hochschullehrern, der Bundesassistentenkonferenz und den Studenten getragen. Es wurden Ansätze zu einer grundlegenden Studienreform und zur Überwindung der Aufgliederung der Wissenschaft in einzelne Fachdisziplinen gemacht. Die Isolation von Teilaspekten der Wissenschaft - Gucklochperspektive - Ausdruck einer Wissenschaft, die die Wertfreiheit der von ihr gelieferten Ergebnisse zum Glaubensbekenntnis machte. Kulturkritische und sozialkritische Untersuchungen der Wissenschaft hatten keinen Platz, da das System der kapitalistischen Produktionsverhältnisse wieder eingerichtet worden war.

Die 66/67er Krise ließ die sozialen Widersprüche hervortreten

und die Konflikte verlangten nach einer Lösung. Das allgemeine Reformverlangen der Bevölkerung einerseits und die Reformansätze im Hochschulbereich andererseits schafften dann für Veränderungen die die Bindung der Wissenschaften an enge Kapitalinteressen teilweise überwinden konnte; der emanzipierende Charakter der Wissenschaft für die Gesellschaft wurde möglich. Die Erkenntnisse von Erziehungswissenschaft und Gesellschaftswissenschaft, von Psychologie und Soziologie, von Politologie und Ökonomie wurden in ihren Zusammenhang gestellt und verblieben nicht länger in Erkenntnissen über "nur" den einzelnen Menschen oder "nur" die Gesellschaft. So gut wie keinen Bruch in ihrem Selbstverständnis erlebten die Natur,- und Ingenieurwissenschaften, obwohl sie jene "objektiven Strukturen" darstellen, nach denen die Menschen und die Gesellschaft im Produktionsbereich organisiert sind. Daß das Reformverlangen hier noch keinen Ausdruck fand, spricht für die besondere Abgesondertheit der Natur,- und Ingenieurwissenschaften von den Bedürfnissen der Bevölkerung. Der Grundwiderspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital wurde nicht offengelegt. Auf der einen Seite haben Einzelinteressen über alle Reformmaßnahmen im Hochschulbereich

hinweg die Strukturen der Fächer-trennung aufrechterhalten, auf der anderen Seite konnten die gewählten Reformmaßnahmen die Fächertrennung auch nicht überwinden, da ihre Überwindung nur erfolgen kann, wie die gesellschaftlichen Machtverhältnisse es zulassen.

Der Vorwand der Reformgegner, die Wissenschaft müßte vor einem Substanzverlust bewahrt werden, war denn auch gar nicht mehr nötig, um die Reform zu liquidieren. Sie geben vor die Freiheit der Forschung und Lehre zu verteidigen, indem sie sie für das Denken von Gestern reservieren.

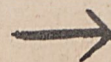
Am Ende dieses Prozesses steht das jetzt vom Bundestag verabschiedete HRG. Die SPD deutet zwar das Ende der Kompromißberettschaft an, indem sie erklären ließ, ein HRG zum Nulltarif werde es nicht geben.

Alle Hoffnungen, die noch genährt werden, lenken jedoch davon ab, daß selbst für den Fall der Ablehnung durch den Bundesrat bestens vorgesorgt ist. Alle Regelungen zur:

- * Regelstudienzeit
- * Numerus Clausus
- * Ordnungsrecht
- * Verfaßten Studentenschaft
- * Personalstruktur
- * Mitbestimmung

sind entweder in Verordnungen bereits erlassen oder in Vorarbeitung. So wird in der Kapazitätsverordnung die Grundlage für eine einheitliche Kapazitätsberechnung geschaffen, die zur Festschreibung des NC nach den "Aufforderungen" des Karlsruher Urteils zum NC führt. Einem entspre-

chenden Staatsvertrag haben sämtliche Bundesländer zugestimmt. Außerdem wird in den Berechnungsgrundlagen ein Schlüssel verwendet, der einen Lehrkörper im NS-Bereich mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten (Lehrdeputat) anstrebt. Hier werden schon die Voraussetzungen geschaffen, für einen berufsqualifizierenden Studienabschluß (gilt nicht als wiss. Studienabschluß), zu dem die Mehrzahl der Studierenden unter der Regie von Hochschullehrern mit hohem Lehrdeputat geführt werden wird, und einem wissenschaftlichen Studienabschluß für eine kleine Elite. Mit dieser Maßnahme werden die Regelstudienzeiten durchgesetzt, und das zweite Besoldungsneuregelungs- und Vereinheitlichungsgesetz BesVNG überflüssig. Dies geschieht alles auf dem Verordnungsweg, wodurch die Zuständigkeit des Gesetzgebers umgangen wird. Dies ganze Werk wird durch Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz WRK abgerundet. Sie sehen eine Regelstudienzeit von 8 Semestern und ein viersemestriges Aufbaustudium vor. Solche Aufbaustudiengänge sollen nur an einigen Hochschulen eingeführt werden. Nach den Vorstellungen der WRK ist die Wissensvermittlung in 8 Semestern nicht so zu leisten, wie das dem jetzigen Vollstudium entspricht. Also wird das selbstständige wiss. Arbeiten aus dem "Regelstudium" ganz gestrichen.



Gegen diese Maßnahmen ist ein einheitlicher Kampf zu führen. Dazu braucht die Studentenschaft eine starke einheitliche Organisation. Der Kampf muß gemeinsam mit Schülern und Lehrlingen geführt werden, deren Ausbildungsbedingungen sich ebenfalls verschlechtern.

GEW
HS-GRUPPE DARMSTADT

• Kommt zum
Teach-In zum
Thema :
• HRG, Verfasste
Studentenschaft
Mittwoch 22.1.14⁰⁰
Otto-Berndt-Halle

Wohnheimmietstreik voller Erfolg!

70% Streikbeteiligung

Die in einer Urabstimmung von den Wohnheimbewohnern beschlossenen Kampfmaßnahmen, die Annahme der neuen Mietverträge zu verweigern und die alte Miete über ein Sonderkonto des Asta und des Wohnheimausschusses an das Studentenwerk zu bezahlen, wird von einer überwältigenden Mehrheit der Studenten aus den Wohnheimen getragen.

Die Endabrechnung und Aushändigung der Liste der über das Sonderkonto an das Studentenwerk ge-

zahlten Mietbeträge ist noch nicht endgültig abgeschlossen.

Es steht jedoch bereits fest, daß ca. 2/3 !!!! aller betroffenen Wohnheimbewohner die alte Miete über das Sonderkonto an das Studentenwerk bezahlen. Darüberhinaus haben einige Heimbewohner es versäumt, rechtzeitig ihre Daueraufträge zu ändern, so daß die Miete in alter Höhe unmittelbar an das Studentenwerk bezahlt wurde.

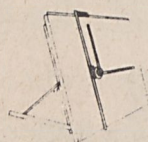
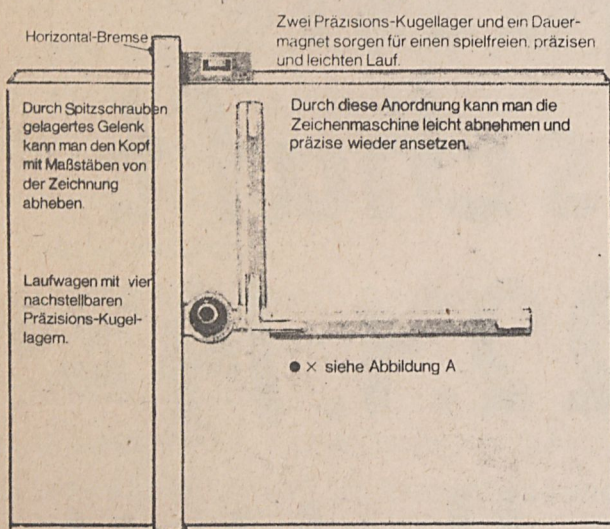
Nach vorsichtiger Abschätzung der

ANZEIGE

25 Jahre **MÖCKEL** PRÄZISIONS-ZEICHENMASCHINEN + ZEICHENTISCHE

Ein Sortiment von 40 Modellen – für SCHULE + BERUF, für jeden Bedarfsfall!

Beispiel aus unserem Angebot:



Seitenansicht des Tischbrettes mit Schrägsteller.

In der Neigung stufenlos verstellbar.

Zeichenmaschine Modell MAG/S ● x Größe in cm	Preis DM	Zeichenbrett Größe in cm	Preis DM	kompl. Preis DM
50 x 70	231,-	50 x 70/A 2	69,-	300,-
70 x 100	294,-	70 x 100/A 1	119,-	413,-
70 x 120	318,-	70 x 120	136,-	454,-
80 x 120	329,-	80 x 120	157,-	486,-
80 x 140	354,-	80 x 140	172,-	526,-

Preise ohne Mehrwertsteuer! (Preisliste I/74)

Komplette Zeichenanlagen-sehr preisgünstig!
 Fordern Sie unser kostenloses Prospekt an! **././. 20% Studenten-Rabatt!**
 Willkommen in unserer WERKSAUSSTELLUNG i. Oppenrod, direkt an der
 Autobahn-Abfahrt -Giessen-Nord!

MÖCKEL KG 6301 OPPENROD-GIESSEN Tel. (06408) 2725

Zahl dieser Heimbewohner, die in nächster Zeit noch genauer zu ermitteln versucht wird, liegt die gesamte Streikbeteiligung bei über 70 %.

Auf seiner Sitzung am 16. 1. 75 solidarisierte sich das Studentenparlament der THD mit dem Kampf der Wohnheimbewohner gegen höhere Mieten und schlechtere Mietverträge. Es forderte den Vorstand des Studentenwerks auf, sich beim Kultusminister für die Zurücknahme

der Verschlechterungen und für die Zahlung von Zuschüssen an die Studentenwerke einzusetzen. Das Stupa wies das sogenannte Argument von der "Privilegierung" der Wohnheimbewohner entschieden zurück, da es nur dem Zweck diene, den Kampf der Studentenschaft und Wohnheimbewohner zu spalten.

Unterschriftensammlung vom Asta/THD

WIR STUDENTEN DER THD WERDEN MIT STÄNDIGEN VERSCHLECHTERUNGEN UNSERER STUDIENSITUATION KONFRONTIERT! DURCH EINFRIERUNG DES HOCHSCHULETATS, EINFÜHRUNG VON BAFÖG-DARLEHENSFÖRDERUNG, WOHNHEIMMIETERHÖHUNG WERDEN UNSERE LEBENS-UND STUDIENBEDINGUNGEN EINGESCHRÄNKT. DURCH ZAHLUNGSVERBOT VON VDS-BEITRÄGEN UND ORDNUNGSRECHT SOLL DER WIDERSTAND GEGEN DIESE MAßNAHMEN VERHINDERT WERDEN! DAS VORLÄUFIG AM 12.12.74 IM BUNDESTAG VERABSCHIEDETE HOCHSCHULRAHMENGESETZ SCHREIBT DIESE MISERE AN DEN HOCHSCHULEN FEST UND NIMMT SIE ALS AUSGANGSPUNKT UND RAHMEN FÜR EINE "REFORM" DER HOCHSCHULAUSBILDUNG. DIE REGELSTUDIENZEIT VON 6-8 SEMESTERN MACHT IN DEN MEISTEN FÄLLEN EIN QUALIFIZIERTES STUDIUM UNMÖGLICH!

DIE UNTERZEICHNER WENDEN SICH GEGEN FOLGENDE MAßNAHMEN DES HRG:

- FESTSCHREIBUNG UND VERSCHÄRFUNG DES NUMERUS CLAUSUS
- KURZSTUDIUM DURCH REGELSTUDIENZEIT
- VERSCHÄRFTE PRÜFUNGSORDNUNGEN
- DISZIPLINIERUNG BZW. AUFLÖSUNG VON FACHSCHAFTEN, ASTA UND VDS
- ORDNUNGSRECHT
- FACH-UND RECHTSAUFSICHT DES LANDES ÜBER DIE HOCHSCHULE

WIR FORDERN DIE DACHVERBÄNDE DER HOCHSCHULEN UND FACHHOCHSCHULEN VDS UND SVI AUF? EINHEITLICHE AKTIONEN GEGEN DIE DURCHSETZUNG DES HRG ZU ORGANISIEREN UND BEFÜRWORDEN DEN ZUSAMMENSCHLUß BEIDER VERBÄNDE!



Das
**Asta-
Café**

ist am Mittwoch
den 22. Januar
zum ersten Mal
geöffnet

Im
**Vorraum des
Schlosskellers**
soll die Möglichkeit gegeben
werden, den Kaffee billiger als
in der Mensa zu
trinken